



### Fall (125 Punkte):

Die im Handelsregister eingetragene X-GmbH betreibt einen Baumarkt. Bei der A & B-OHG, die einen Großhandel betreibt und aus den Gesellschafter A und B besteht, bestellt die X-GmbH im März telefonisch 1000 Dosen Terpentin, um ihre Lagerbestände aufzufüllen. Die OHG bestätigt den Auftrag kurz darauf per Fax und kündigt die von der X-GmbH gewünschte Versendung der Ware für den 1.4. an.

Ein Teil der für die GmbH bestimmten und in Kartons auf zwei Paletten zusammengestellten Terpentin-Dosen wird bei der Verladung am 1.4. aufgrund einer alkoholbedingten Unachtsamkeit des in dem Lager der OHG beschäftigten und für seine Trunkenheit im Dienst berüchtigten Gabelstaplerfahrers G beschädigt. Da außer G niemand die Beschädigung wahrnimmt, werden die Dosen an die X-GmbH ausgeliefert. Noch am 1.4. nimmt der in dem Baumarkt von der X-GmbH für das Lager verantwortliche Angestellte A kurz vor Feierabend und vor Antritt eines dreiwöchigen Urlaubs die zwei in Plastikfolie gehüllten Paletten mit den Terpentin-Dosen entgegen. Erst nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub öffnet A an einigen Stellen die Plastik- und Kartonverpackung der Terpentin-Dosen. Sofort erkennt er, dass einige Dosen so stark beschädigt sind, dass aus ihnen Terpentin austritt und Teile der Kartonverpackung bereits stark durchtränkt sind. A geht daraufhin sofort in sein Büro, um die Lieferung gegenüber der OHG telefonisch zu monieren. Während seiner etwa einstündigen Abwesenheit wird durch eine von einem Auszubildenden vor den Terpentin-Paletten achtlos weggeworfene Zigarette ein Brand entfacht, der einen Teil der im Eigentum der X-GmbH stehenden übrigen Warenbestände zerstört.

Die X-GmbH verlangt von der OHG Schadensersatz in Höhe von insgesamt 120.000,- €. Der Wert der zerstörten übrigen Waren beträgt nachweislich 100.000,- €. Außerdem hat sie aufgrund des Brandes vorübergehend viele ständig nachgefragte Waren nicht verfügbar gehabt, wodurch sie nachweislich eine Gewinneinbuße in Höhe von 20.000,- € erlitten hat. Kann die X-GmbH von der OHG oder von den Gesellschaftern (A und B) Zahlung von 120.000 € verlangen?

### Abwandlung (55 Punkte):

Angenommen, dem Vertrag zwischen der X-GmbH und der OHG lag unter anderem ein Haftungsausschluss für das Verhalten der nicht leitenden Angestellten und Arbeiter der OHG zu Grunde. Ferner hat A nun vor seinem Urlaub die Lieferung zwar noch gegenüber der OHG moniert, allerdings ist kurz darauf wieder aufgrund einer Zigarette des Auszubildenden ein Brand entfacht, der zum obigen Schaden geführt hat. Die X-GmbH verlangt wiederum 100.000 € für die beschädigten Waren sowie 20.000 € Gewinneinbuße. Die OHG beruft sich jedoch auf den Haftungsausschluss, den die X-GmbH allerdings für unwirksam hält.

Kann die X-GmbH von der OHG Zahlung von 120.000 € verlangen?

Bearbeitervermerk: Bei der Abwandlung sind ausschließlich vertragliche Ansprüche zu prüfen!